

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 26 (1875)

Artikel: Der Dynamit als Spreng-Mittel im Walde
Autor: Meisel, X.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Dynamit als Spreng-Mittel im Walde.

„Es ist fast en Arbeit, wie's Stöck spalte“, ist ein oft gehörter Ausdruck in unserer Gegend, womit man eine recht schwere, ermüdende und langweilige Arbeit bezeichnen will. Und wirklich, wenn eine Tanne, Föhre, Hagenbuche u., die so recht am Windanprall eines Waldes aufgewachsen ist, „zur großen Arme“ abberufen wird, und der Wurzelstock soll zerspalten werden, dann heißt's: „i d'Hand g'speuzt“, wie man sagt. Es kamen in meinem Forstrevier schon Fälle vor, wo drei Arbeiter an einem großen Wurzelstock einen Tag lang sich abmüdeten, bis er „klastert recht“ zerspalten war, und im Durchschnitt kann man für einen Wurzelstock in unsern Bauholzschlägen (120 jähriger Tannenwald) einen Arbeitsaufwand von Fr. 1. 50 Rp. bis Fr. 2 rechnen, und es muß daher auch ein Stockholzklastert*) mit einem Rüsterlohn von Fr. 8 bis Fr. 9 bezahlt werden.

Wie viel Arbeit und Geld könnte da bei einem rationellen Sprengverfahren erspart werden?

Ich machte daher vorigen Monat auf dem diesjährigen Bauholzschlag im Stadtwald „Hungerberg“ Sprengversuche an 6 Wurzelstöcken mit Dynamit, indem mit einem 9 Linien weiten Spitzbohrer 6—8 Zoll tiefe Löcher, bald von der Seite, bald von oben in der Richtung des Marks, bald von unten durch den Stumpf der Pfahlwurzel gegen das Centrum (Wurzelknotenstelle) des Stockes gebohrt, eine Dynamitpatrone mit Zündschnur in das Sprengloch eingelegt und entzündet wurde: Der Effect befriedigte in keiner Weise, indem im Stock wohl einige leichte Risse entstanden, der Stock aber keineswegs auseinander gerissen und gehörig vertheilt wurde, und selbst dann nicht, als man zwei Patronen lud. Ich bemerke noch, daß die Schießarbeit durch einen ganz kundigen Steinbrucharbeiter der Baufirma Räß und Zschokke dahier ausgeführt worden war. Obschon die Temperatur nur wenig unter 0° stand, waren in Zeit von einer halben Stunde alle diejenigen Patronen, welche der Arbeiter nicht im Sack trug, (wo sie die Körperwärme davor schützte) gefroren, so daß die zwei letzten Ladungen nicht mehr los gingen. Darin liegt nicht bloß ein großer, zweiter Uebelstand für die Anwendung des Dynamits bei Winterschlägen, sondern auch eine große Gefahr für die Arbeiter, die dadurch leicht dazu verleitet werden, die Patronen in der Nähe des Wald-Feuers auffrieren zu lassen, wie dies am Gottthard auch geschehen.

*) Unser Starkholzklastert ist 6' hoch, 8' weit und 3 1/2' tief.

A Wurzelstock.

B Sprenggeschöß.

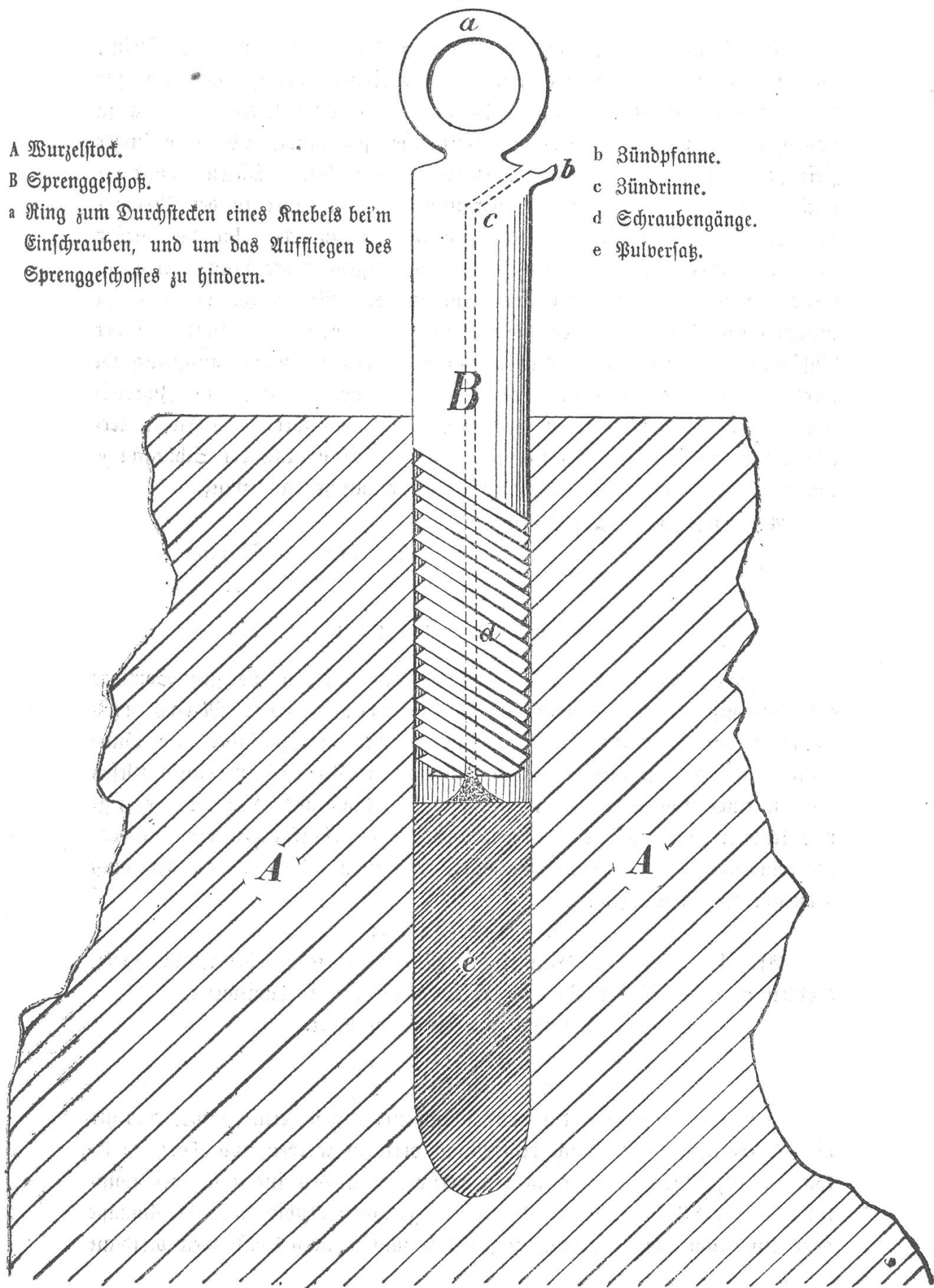
a Ring zum Durchstecken eines Knebels beim Einschrauben, und um das Auffliegen des Sprenggeschosses zu hindern.

b Zündpfanne.

c Zündrinne.

d Schraubengänge.

e Pulversatz.



Der Dynamit mag ganz vortrefflich wirken für Metall oder Steine, überhaupt starre, feste, nicht oder wenig elastische Körper zu sprengen; für die nachgiebige Holzfaser taugt er nicht, denn seine Explosion erfolgt allzu schnell, als daß die zähe, federnde Holzmasse Zeit fände, sich in so kurzer Zeit zu lösen und ihren Zusammenhang aufzugeben. Diesen Zweck erreicht allerdings Sprengpulver besser und lehre ich daher zu der Methode des Sprengens mit grobkörnigem Schießpulver zurück. Um die hiefür zu verwendende Zeit abzukürzen, habe eine eigene Vorrichtung getroffen, welche darin besteht, daß der Erdfropf auf dem Pulversatz, durch einen cylindrischen Stahlkern ersetzt wird, welcher vermöge eines vorn auf der Außenseite angebrachten Schraubenganges auf den Pulversatz aufgeschraubt werden kann, und dessen ca. 1 1/2'' weit ausgebohrte Axe, als Zündleitung dient. Diese Methode ist practisch, billig, und fördert die Holzrüsterarbeit und bei Bauholzschlägen die so wichtige Räumung der Schlagfläche ungemein. — Eine kleine Zeichnung veranschaulicht das Ganze.

Marau, im Januar 1875.

K. Meisel, Stadtförster.

M i t t h e i l u n g e n .

Sidgenossenschaft. Der Bundesrath hat im vorigen Sommer eine Commission zur Vorberathung eines Gesetzes über Maaß und Gewicht niedergesetzt. Diese Commission hat im Spätjahre dem Bundesrath als Ergebnis ihrer Berathungen einen Entwurf zu einem Gesetz und zu einer Vollziehungsverordnung über Maaß und Gewicht vorgelegt und letzterer hat dieselbe berathen und auf die Traktanden der Bundesversammlung gesetzt. Diese Entwürfe enthalten folgende, das Holzmaaß ordnende Bestimmungen:

I. Das Gesetz:

Art. 4. c. 1. Die Einheit der Maaße für feste Körper, wie Holz, Kohlen u. s. w. ist der Stere. Er ist gleich einem Kubikmeter.

1 Dekastere = 10 Kubikmeter.

1 Stere = 1 "

1 Dezistere = 1/10 "

Art. 10. Sie (die Kantonsregierungen) sorgen ferner dafür, daß für die Materialien, welche nach dem Maaß verkauft werden, wie Torf, Holzkohle, Kalk, Gyps u. s. w. in den verschiedenen Gemeinden so weit thunlich, die zur Messung hiefür dienlichen geeichten Kubik- und Hohlmaaße dem Publikum zur Benutzung zugänglich und je nach Umständen beeidigte